

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 38

Helmstedt, den 06.09.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

167.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades im Erholungspark Nord-Elm	437
168.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben; Bekanntmachung der Haushaltssatzung einschließlich des Bei- trittsbeschlusses der Gemeinde Gevensleben für das Haus- haltsjahr 2023	439
169.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung einer Änderung der Termine bezüglich der re- gelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helm- stedt	443

167. **Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;**

Entgeltordnung
für die Benutzung des Freibades im Erholungspark Nord-Elm

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 28.08.2023 für die Benutzung des Freibades im Erholungspark Nord-Elm die folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Samtgemeinde Nord-Elm betreibt im Erholungspark Nord-Elm das Freibad als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2
Entgelte für die Nutzung des Freibades

Einzeleintritt	Euro
1. Erwachsene	4,00 €
2. Jugendliche, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Bundesfreiwilligen- dienstleistende, sowie Erwerbslose	2,50 €
3. Kinder von 2 bis einschließlich 9 Jahren	2,00 €

Zehnerkarten	
1. Erwachsene	36,00 €
2. Jugendliche, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Bundesfreiwilligen- dienstleistende, sowie Erwerbslose	22,50 €
3. Kinder von 2 bis einschließlich 9 Jahren	18,00 €

Einzelsaisonkarten	
1. Erwachsene	110,00 €
2. Jugendliche, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Bundesfreiwilligen- dienstleistende, sowie Erwerbslose	70,00 €
3. Kinder von 2 bis einschließlich 9 Jahren	60,00 €

Ferienkarten	
1. Jugendliche	29,00 €
2. Kinder	24,00 €

Familienkarte	
1. Familie mit einem Kind	8,00 €
2. Familie mit zwei Kindern	10,00 €
3. Familie mit drei und mehr Kindern	12,00 €
4. Kleinfamilie mit einem Kind	4,00 €
5. Kleinfamilie mit zwei Kindern	6,00 €
6. Kleinfamilie mit drei und mehr Kindern	8,00 €

Familiensaisonkarten	
1. Familie mit einem Kind	220,00 €
2. Familie mit zwei Kindern	230,00 €
3. Familie mit drei und mehr Kindern	240,00 €
4. Kleinfamilie mit einem Kind	110,00 €
5. Kleinfamilie mit zwei Kindern	115,00 €
6. Kleinfamilie mit drei und mehr Kindern	120,00 €

Erläuterung

Familie: 2 Erwachsene zzgl. Anzahl der Kinder

Kleinfamilie: 1 Erwachsener zzgl. Anzahl der Kinder

Feierabendkarte (ab 18.00 Uhr)

Erwachsene	3,00 €
Jugendliche	2,00 €
Kinder	1,50 €

Bei Familiensaisonkarten gelten als Kinder/Jugendliche Personen vom vollendeten 2. bis 18. Lebensjahr, sowie Schüler und Studenten.

§ 3

Missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarten und Eintrittsbesuche ohne gültige Eintrittskarte

Versucht jemand, ohne gültigen Eintrittsausweis die Anlagen des Freibades zu betreten, oder wird er ohne gültigen Eintrittsausweis auf dem Freibadgelände angetroffen, so hat er den gültigen Einzeleintrittspreis zuzüglich 40,00 € nachzuentrichten.

Eintrittskarten, die von Personen genutzt werden, für die sie nicht ausgestellt worden sind, verfallen ersatzlos.

Stellt jemand einem anderen seinen Eintrittsausweis zur Verfügung, so hat auch diese Person zusätzlich 40 € zu entrichten.

Die Eintrittskarten sind stets bereitzuhalten und dem Personal der Samtgemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Sonderregelungen und Nachlässe

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, Nachlässe auf die Entgelte in § 2 dieser Entgeltordnung bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € im Einzelfall zuzulassen oder entsprechende Pauschalregelungen zu vereinbaren. Über Nachlässe über 300,00 € entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

Beim Kauf von Einzelsaisonkarten und Familiensaisonkarten für das Freibad vor dem Eröffnungstermin wird eine Ermäßigung von 5 % gewährt.

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.04.2021 außer Kraft.

Süpplingen, 28.08.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

Gez.
Andreas Kühne

ABl.-Nr. 38 vom 06.09.2023

168. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben;

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für
das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in der Sitzung am 17.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	943.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.459.700 €
Saldo	(-516.200 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	913.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.279.500 €
Saldo	(-366.100 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	760.000 €
Saldo	(-760.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	760.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 €
Saldo	(560.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 760.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.402.122 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro.

Gevensleben, den 17.04.2023

Der Bürgermeister

gez. Markworth

(L. S.)

(Markworth)

Der Rat der Gemeinde Gevensleben hat in seiner Sitzung am 28.08.2023 Folgendes beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Gevensleben beschließt einstimmig den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 21.07.2023 zur Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2023.

Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen in Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2023:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 760.000 Euro um 200.000 Euro reduziert und auf 560.000 Euro neu festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan 2023

im Finanzhaushalt der jeweilige Gesamtbetrag	
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	560.000 €
Saldo	(-560.000 €)

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	560.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 €
Saldo	(360.000 €)

neu festgesetzt.

3. Durch die Reduzierung des Ansatzes der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Gemeinde Gevensleben die geplanten Investitionen INV-226 (Sanierung Schulberg 7) sowie INV-227 (Bebauungsplan) für das Jahr 2023 streichen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Beitrittsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 21.07.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/006 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.09.2023 bis zum 15.09.2023 zur Einsichtnahme öffentlich im EG, Zimmer 2, des Rathauses in der Helmstedter Str. 17 in 38381 Jerxheim zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 07.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch: nach telefonischer Vereinbarung

Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Gevensleben, den 04.09.2023

Der Bürgermeister

gez. Markworth

(L. S.)

(Markworth)

ABl.-Nr. 38 vom 06.09.2023

169. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (03.10. und 31.10.2023) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 03.10. – 06.10. sowie vom 31.10. – 03.11.2023 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste GmbH, das Kompostwerk sowie die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Helmstedt, den 31.08.2023

Im Auftrag

gez. Werner

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz –

ABl.-Nr. 38 vom 06.09.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck